

B e r i c h t

der Expertenarbeitsgruppe über die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Prüfung von Vorschlägen für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vereinten Sekretariats sowie zu anderen Fragen des Arbeitsmechanismus der Zusammenarbeit im Rahmen des Warschauer Vertrages.

Der Politische Beratende Ausschuß der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages beauftragte am 5. Januar 1983 das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit der Prüfung von Vorschlägen für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vereinten Sekretariats sowie zu anderen Fragen des Arbeitsmechanismus der Zusammenarbeit im Rahmen des Warschauer Vertrages.

In Durchführung dieses Auftrages bildete das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten am 7. April 1983 eine Expertenarbeitsgruppe aus Vertretern aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. Es wurde gleichfalls vereinbart, daß diese Gruppe in Sofia arbeiten und den Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit der Ordentlichen Tagung des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten vorlegen wird.

Grundlage für die Beratung in der Arbeitsgruppe bildeten der Warschauer Vertrag vom Jahre 1955 und die entsprechenden Beschlüsse des Politischen Beratenden Ausschusses. Der Meinungsaustausch bestätigte das Interesse, die entstandene Praxis der politischen Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene im Rahmen des Warschauer Vertrages zu fixieren, ihr einige Ergänzungen und Präzisierungen hinzuzufügen, um den Arbeitsmechanismus dieser Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Ausführlich wurden drei Fragenkomplexe erörtert, die die bestehenden Gebiete der Zusammenarbeit auf Arbeitsebene

im Rahmen des Warschauer Vertrages umfassen, auf organisatorisch-technischem, bei der Vorbereitung und Abstimmung der Entwürfe der Abschlußdokumente des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sowie auf informatorisch-konsultativem Gebiet.

Die Experten führten auch einen Meinungsaustausch über die Möglichkeiten gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungs- und informatorischer sowie Verlagstätigkeit im Rahmen des Warschauer Vertrages.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete folgende Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise des Vereinten Sekretariats sowie zu anderen Fragen des Arbeitsmechanismus der Zusammenarbeit im Rahmen des Warschauer Vertrages.

I.

Vereintes Sekretariat

1. In Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag vom Jahre 1955 und dem Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses vom 26. November 1976 gehört zu den Funktionen des Vereinten Sekretariats die Sicherung der technisch-organisatorischen Vorbereitungen und die Gewährleistung der Arbeitsbedingungen des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sowie die Erfüllung von Aufträgen dieser Organe. Das betrifft gleichfalls die Sicherung der technisch-organisatorischen Vorbereitung und die Gewährleistung der Arbeitsbedingungen der Hilfs- und Arbeitsorgane des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Das Vereinte Sekretariat sichert auf den Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten für die Delegationen die Bereitstellung aller Materialien der jeweiligen Tagung, nach Möglichkeit bis zu ihrem Abschluß.

2. Das Vereinte Sekretariat setzt sich aus dem Generalsekretär und den Vertretern aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zusammen.
3. Der Generalsekretär wird von den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages durch Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses entsprechend dem Rotationsprinzip für eine Periode vom Abschluß einer Ordentlichen Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses bis zum Abschluß der nachfolgenden Ordentlichen Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses ernannt. Den Kandidaten für die Funktion des Generalsekretärs stellt der Staat, in dem diese jeweils nachfolgende Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses stattfindet.

Der Generalsekretär organisiert und leitet die Tätigkeit des Vereinten Sekretariats.

4. Auf jeder Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses benennen die Teilnehmerstaaten leitende diplomatische Mitarbeiter als ihre Vertreter im Vereinten Sekretariat.

Diese Vertreter unterstützen den Generalsekretär während der Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses. Jeder von ihnen leitet gleichfalls die technisch-organisatorische Sicherung der Arbeit der Tagungen des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der Arbeitsorgane, die in seinem Land in der Zeit zwischen den Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses durchgeführt werden. Auf Tagungen des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden diplomatische Mitarbeiter seitens der Teilnehmerstaaten ebenfalls

als deren Vertreter in das Vereinte Sekretariat benannt.

5. Zur Gewährleistung der technisch-organisatorischen Arbeitsbedingungen des Politischen Beratenden Ausschusses ist der Generalsekretär nach Abstimmung mit den außenpolitischen Dienststellen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages befugt, das erforderliche technische Personal aus den Teilnehmerstaaten als Mitarbeiter des Vereinten Sekretariats heranzuziehen. Analoger Weise können die Personen verfahren, die für die Gewährleistung der technisch-organisatorischen Arbeitsbedingungen der politischen und Arbeitsorgane verantwortlich sind, die in der Zeit zwischen den Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses stattfinden.

II.

Vorbereitung und Abstimmung der Entwürfe der Abschlußdokumente der politischen Organe

1. Die Entwürfe der Abschlußdokumente des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (politische Dokumente und Protokolle über den Tagungsverlauf und die angenommenen Beschlüsse) werden nach Möglichkeit bis zum Beginn der Tagung des entsprechenden Organs vorbereitet und abgestimmt. Im Verlaufe der Vorbereitung und Abstimmung der Abschlußdokumente werden die Vorschläge der Teilnehmerstaaten erörtert, die in diese Dokumente Eingang finden sollen.
2. Die Ausgangsentwürfe der Abschlußdokumente der Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden vom Gastgeberstaat der jeweiligen Tagung vorbereitet. Er übermittelt diese Entwürfe allen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, bei der Vorbereitung einer Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses nicht weniger als 10 Tage vor dem Beginn der multilateralen Abstimmung, bei der Vorbereitung einer Tagung des Komitees der Minister

für Auswärtige Angelegenheiten nicht weniger als 7 Tage vorher.

3. Nicht weniger als 12 Tage vor dem Beginn einer Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses und nicht weniger als 7 Tage vor dem Beginn einer Tagung des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten beruft der Gastgeberstaat zur Abstimmung der Dokumentenentwürfe ein multilaterales Treffen auf der Ebene von Sonderbeauftragten der Teilnehmerstaaten ein.

Auf multilateraler Grundlage werden sowohl die Entwürfe der politischen Dokumente des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten als auch die Entwürfe der Protokolle der Tagungen dieser Organe abgestimmt.

4. Im Falle der Einberufung einer Außerordentlichen Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses oder des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten können die in den Punkten 2 und 3 dieses Abschnitts vorgesehenen Fristen erforderlichenfalls verkürzt werden.
5. Nicht weniger als 2 Tage vor Beginn einer Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses und nicht weniger als 1 Tag vor Beginn einer Tagung des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten beruft der Gastgeberstaat ein multilaterales Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten für die abschließende Abstimmung der Entwürfe der Dokumente ein. Erforderlichenfalls können die multilateralen Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten auch in einem früheren Stadium der Vorbereitung der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses oder des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten einberufen werden.

III.

Verbreitung der Abschlußdokumente der politischen Organe

1. Der Gastgeberstaat der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses oder des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten bringt im Einvernehmen mit allen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die angenommenen politischen Dokumente anderen Staaten und weiteren Adressaten, die vom Politischen Beratenden Ausschuss oder vom Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten entsprechend festgelegt werden, offiziell zur Kenntnis.

Der Gastgeberstaat der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses oder des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten informiert die anderen Teilnehmerstaaten über diese vereinbarungsgemäß durchgeführte Arbeit und auch über die Reaktion der Empfänger auf die ihnen zur Kenntnis gebrachten Dokumente des Politischen Beratenden Ausschusses oder des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

2. Im Interesse der Verbesserung der Verbreitung der politischen Abschlußdokumente des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten wird es als wünschenswert erachtet, die Möglichkeiten der Gewährleistung einer einheitlichen Übersetzung dieser Dokumente in Fremdsprachen und der Methoden ihrer Verbreitung einer weiteren Prüfung zu unterziehen.
3. Die Originale der Abschlußdokumente der Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden im Staatsarchiv der Volksrepublik Polen als Depositär des Warschauer Vertrages aufbewahrt. Jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages erhält vom Generalsekretär beglaubigte Abschriften der Abschlußdokumente.

IV.

Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

1. In der Zeit zwischen den Tagungen des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden in seinem Auftrage Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zum Informations- und Meinungsaustausch über außenpolitische Fragen von gemeinsamem Interesse durchgeführt. Das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt Thematik, Ort und ungefähren Zeitpunkt der Durchführung dieser Treffen.

Derartige Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten können ebenfalls auf Vorschlag eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages durchgeführt werden. Der oder die Staaten, die einen solchen Vorschlag unterbreiten, vereinbaren mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Thematik, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Treffen.

2. Über die Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden in der Regel kurze Pressemitteilungen veröffentlicht.

V.

Expertenarbeitsgruppen

1. Für die detaillierte Prüfung einzelner Fragen zur Ausarbeitung von Empfehlungen für den Politischen Beratenden Ausschuß und das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten können Expertenarbeitsgruppen aus Vertretern aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gebildet werden. Der Politische Beratende Ausschuß oder das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten bestimmen das Mandat, den Ort und den Zeitpunkt der Vorlage der Berichte der Arbeitsgruppen über ihre Arbeitsergebnisse.

Der Gastgeberstaat einer Arbeitsgruppe vereinbart nicht weniger als 10 Tage vor ihrem Arbeitsbeginn mit den anderen Teilnehmerstaaten den Termin der Sitzung der Gruppe.

2. Die Arbeitsgruppe legt den Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit dem politischen Organ vor, von dem sie gebildet wurde, falls nicht anders beschlossen wurde. Der Bericht wird an den Vorsitzenden der Tagung dieses Organs adressiert und über den Generalsekretär (entsprechend über die Person, die für die Gewährleistung der technisch-organisatorischen Arbeitsbedingungen des jeweiligen Organs verantwortlich ist) eingereicht.

Die Abstimmung des Berichtes ist in der Regel nicht weniger als 3 Wochen vor dem Beginn einer Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses und nicht weniger als 2 Wochen vor dem Beginn einer Tagung des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten abzuschließen. Im Protokoll der Tagung des betreffenden politischen Organs wird dessen Beschluß zum Bericht festgehalten.

3. Die Arbeit der Expertenarbeitsgruppen trägt vertraulichen Charakter und ihre Berichte werden nicht veröffentlicht, sofern der Politische Beratende Ausschuss oder das Komitee der Minister für Auswärtige Angelegenheiten nicht anders beschließen.

VI.

Vorsitz in den multilateralen Arbeitsorganen

In den Beratungen aller multilateralen Arbeitsorgane der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages führt der Vertreter des Gastgeberstaates den Vorsitz.

X
X X

Die Erfahrungen der Erörterung der Fragen des Arbeitsmechanismus der politischen Zusammenarbeit im Rahmen des Warschauer Vertrages in der Expertenarbeitsgruppe zeigten die Zweckmäßigkeit, auch in Zukunft dann auf diese Frage zurückzukommen und sie weiter zu prüfen, wenn es sich als erforderlich erweist, die Praxis und entsprechende Vorschläge zu prüfen und zu erörtern.

Sofia, den 22. August 1983

Anlage zum Bericht

Im Verlaufe des Meinungsaustausches über die Möglichkeit der Bildung einer multilateralen Gruppe für operative gegenseitige Information wurden von den Experten folgende Standpunkte zum Ausdruck gebracht:

Der eine Standpunkt bestand darin, daß die Dynamik der internationalen Beziehungen eine weitere Entwicklung und Vervollkommnung des Mechanismus für den Austausch operativer außenpolitischer Informationen zwischen den verbündeten Staaten erheischt, wobei die funktionierenden Formen für den Austausch der wichtigsten außenpolitischen Informationen auf bi- und multilateraler Ebene davon unberührt bleiben würden.

Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, eine multilaterale Gruppe für operative gegenseitige Information aus Vertretern aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit Sitz in Moskau zu bilden. Vertreter in dieser Gruppe wären die Botschafter der verbündeten Länder in der UdSSR oder von ihnen beauftragte politische Mitarbeiter der Botschaften. Die Sowjetunion wäre durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des MfAA der UdSSR vertreten. An der Arbeit der Gruppe könnten gleichfalls Vertreter der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der verbündeten Länder teilnehmen.

Zu den Aufgaben der multilateralen Gruppe für operative gegenseitige Information würde der Informationsaustausch vor allem zu Fragen gehören, die mit den Initiativen des Politischen Beratenden Ausschusses und des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und insbesondere mit den Informationen über zweiseitige Konsultationen zu diesen Fragen mit verschiedenen Ländern zusammenhängen.

Jeder Teilnehmerstaat könnte nach seinem Ermessen in der Gruppe auch Informationen zu anderen Fragen einbringen.

Die Arbeit der multilateralen Gruppe für operative gegenseitige Information würde vertraulichen Charakter tragen, Mitteilungen über ihre Tätigkeit könnten lediglich im gemeinsamen Einvernehmen veröffentlicht werden.

Der andere Standpunkt bestand darin, daß in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag und dem Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses vom 26. November 1976 die informativ-konsultativen Aufgaben zur Kompetenz der Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses, des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der multilateralen Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten gehören.

Die Bildung einer multilateralen Gruppe für operative gegenseitige Information mit Sitz in irgendeiner Hauptstadt würde nicht dem zeitweiligen Charakter des Arbeitsmechanismus der Zusammenarbeit im Rahmen des Warschauer Vertrages entsprechen.

Für Konsultationen und für den Informationsaustausch bestehen bereits entsprechende weite Formen: Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses, des Komitees der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, multilaterale Treffen der Stellvertreter der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, die durch verschiedene Formen des bilateralen Austausches von Meinungen und Informationen ergänzt werden.